



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 11 – 23. Jahrgang – Potsdam, 15. November 2013

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Unterrichtung ausländischer Konsulate über die Freiheitsentziehung eines Staatsangehörigen ihres Landes Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz, des Ministers des Innern und der Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 7. Oktober 2013 (9350-III.4)	98
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 25. Oktober 2013 (1441-I.009)	106
Bekanntmachungen	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 30. Oktober 2013	106
Personalnachrichten	106
Ausschreibungen	107

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Unterrichtung ausländischer Konsulate über die Freiheitsentziehung eines Staatsangehörigen ihres Landes

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz,
des Ministers des Innern und der Ministerin für
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 7. Oktober 2013
(9350-III.4)

I.

Mitteilungspflichten

1. Mitteilungspflichten auf Verlangen

Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl. 1969 II S. 1585, 1971 II S. 1285) enthält folgende Regelung:

„Die zuständigen Behörden des Empfangsstaates haben die konsularische Vertretung des Entsendestaates auf Verlangen des Betroffenen unverzüglich zu unterrichten, wenn in deren Konsularbezirk ein Angehöriger dieses Staates festgenommen, in Straf- oder Untersuchungshaft genommen oder ihm anderweitig die Freiheit entzogen ist. Jede von dem Betroffenen an die konsularische Vertretung gerichtete Mitteilung haben die genannten Behörden ebenfalls unverzüglich weiterzuleiten. Diese Behörden haben den Betroffenen unverzüglich über seine Rechte aufgrund dieser Bestimmung zu unterrichten.“

Diese Regelung stellt eine Kodifizierung des geltenden Völkergewohnheitsrechts dar, die Bestandteil des Bundesrechts ist (Artikel 25 GG). Sie ist daher auch im Verhältnis zu den Staaten anzuwenden, die dem Übereinkommen nicht beigetreten sind.

2. Mitteilungspflichten von Amts wegen

Neben den Mitteilungspflichten auf Verlangen kann aufgrund von völkerrechtlichen Vereinbarungen die Verpflichtung zur Unterrichtung einer konsularischen Vertretung auch ohne oder gegen den Willen des Betroffenen bestehen. Dies gilt zurzeit gegenüber den aus der Anlage 1 ersichtlichen Staaten. Weitere Hinweise enthält der Länderteil der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST).

II.

Anwendungsbereich

1. Die Belehrungs- und Mitteilungspflicht erstreckt sich auf sämtliche Arten von Freiheitsentziehungen, also auch auf freiheitsentziehende Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts, zum Beispiel auf Unterbringungen nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnah-

men sowie über den Vollzug gerichtlich angeordneter Unterbringung für psychisch kranke und seelisch behinderte Menschen im Land Brandenburg (BbgPsychKG). Sie gilt insbesondere auch im Auslieferungsverfahren.

2. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob sich der Wohnsitz des ausländischen Staatsangehörigen im In- oder Ausland befindet. Sie entfällt auch dann nicht, wenn sich ein ausländischer Staatsangehöriger freiwillig zum Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßnahme stellt. In den Fällen des Abschnitts I Nummer 2 entfällt sie auch dann nicht, wenn ausländische Staatsangehörige die konsularische Vertretung ihres Heimatlandes selbst benachrichtigen.

III.

Belehrung

1. Über das Recht, die Benachrichtigung der konsularischen Vertretung ihres Heimatlandes zu verlangen, sind ausländische Staatsangehörige unverzüglich zu belehren, das heißt zum Zeitpunkt der Kenntnis der ausländischen Staatsangehörigkeit oder des Vorliegens von Anhaltspunkten für eine ausländische Staatsangehörigkeit.
2. Verlangt die festgenommene Person eine Mitteilung an ihre konsularische Vertretung oder besteht eine Mitteilungspflicht von Amts wegen (Abschnitt I Nummer 2), soll sie zugleich befragt werden, ob sie auch einer Mitteilung des Grundes für die Freiheitsentziehung an die konsularische Vertretung zustimmt.

IV.

Unterrichtung

1. Die Unterrichtung der ausländischen Vertretung ist unverzüglich, gegebenenfalls fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail vorzunehmen. Hinsichtlich der Anschriften und Amtsbezirke der ausländischen Vertretungen wird auf Nummer 134 Absatz 2 RiVAST und die offiziellen Internet-Seiten der jeweiligen ausländischen Vertretungen verwiesen.
2. Mitzuteilen ist die Tatsache des Freiheitsentzuges. Der Grund der Freiheitsentziehung ist nur dann anzugeben, wenn die betroffene Person ihre Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat oder gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen dies vorschreiben.
3. Von einer weiter gehenden Unterrichtung der konsularischen Vertretung, zum Beispiel durch Übersendung des Haft- oder Unterbringungsbefehls oder der Anklageschrift, ist abzusehen. Zeigt sich eine konsularische Vertretung an zusätzlichen Mitteilungen interessiert, so ist sie auf die Möglichkeit hinzuweisen, mit dem Festgenommenen Verbindung aufzunehmen (vgl. Nummer 136 RiVAST).
4. Bei freiheitsentziehenden Maßnahmen im Auslieferungsverfahren kann die Unterrichtung entfallen, wenn das Er-

suchen vom Heimatstaat ausgeht und sichergestellt ist, dass dieser bereits von der Festnahme erfahren hat.

V.

Form und Dokumentation

1. Die erfolgte Belehrung, die Erklärung der betroffenen Person zur Unterrichtung der konsularischen Vertretung und gegebenenfalls ihr Einverständnis zur Mitteilung des Grundes der Freiheitsentziehung sollen von der festgenommenen Person durch Unterschrift bestätigt werden.
2. Für die Belehrung und Unterrichtung sollen amtliche Vordrucke (Musterformular für das Merkblatt über die Unterrichtung einer Auslandsvertretung – Anlage 2, Musterformular für die Belehrung über die Unterrichtung einer Auslandsvertretung – Anlage 3, Musterformular für die Mitteilung über die Freiheitsentziehung einer ausländischen Person an die zuständige Auslandsvertretung – Anlage 4) verwendet werden. Die Mitteilung an die konsularische Vertretung ist von der bei der zuständigen Behörde oder der bei Gericht verantwortlichen Person zu unterzeichnen und mit Höflichkeitsformeln zu versehen.
3. Die Belehrung, deren Inhalt und die Unterrichtung der ausländischen Vertretung sind aktenkundig zu machen. Bei einem Aufnahmeersuchen an eine Justizvollzugsanstalt ist zu vermerken, ob die Belehrung erfolgt und die konsularische Vertretung unterrichtet worden ist.

VI.

Zuständigkeit

1. Die Pflicht, die festgenommene Person über ihre Rechte zu belehren, und die Benachrichtigungspflicht obliegen bei freiheitsentziehenden Maßnahmen nach den Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO)
 - den festnehmenden Polizeibeamten oder der Staatsanwaltschaft, ferner
 - beim Vollzug von Untersuchungshaft, Auslieferungshaft, vorläufiger Auslieferungshaft, Sicherungshaft sowie bei einer einstweiligen Unterbringung dem Gericht, dem der ausländische Staatsangehörige nach seiner Festnahme vorgeführt wird; in den Fällen des § 115a StPO dem nächsten Gericht,
 - beim Vollzug von Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Jugendarrest oder Sicherungsverwahrung der Leiterin oder dem Leiter der Justizvollzugsanstalt bzw. der Jugendarrestanstalt, und zwar auch dann, wenn sich der Verurteilte vorher in Untersuchungshaft befunden hat,
 - beim Vollzug von Ordnungs- oder Zwangshaft (Erzwingungs- bzw. Beugehaft) der Leiterin oder dem Leiter der Justizvollzugsanstalt,
 - bei einer strafgerichtlich angeordneten Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt der Vollstreckungsbehörde.

2. Bei anderweitigen Freiheitsentziehungen obliegen die Belehrungs- und Benachrichtigungspflicht dem Gericht, das die Entscheidung über die Freiheitsentziehung getroffen hat, und der Behörde, die die freiheitsentziehende Maßnahme vollzieht (zum Beispiel Polizeibehörde; Träger der Krankenhäuser, die für die Aufnahme der öffentlich-rechtlich unterzubringenden psychisch kranken Menschen nach den Vorschriften des BbgPsychKG sachlich zuständig sind), gegebenenfalls nach Maßgabe gesonderter Regelungen, zum Beispiel der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen, die hierdurch unberührt bleiben.
3. Das Gericht und die Leiterin oder der Leiter der Vollzugsanstalt beziehungsweise der Anstalt, in der die Unterbringung vollzogen wird, haben zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens zu prüfen, ob die Belehrung und die Unterrichtung in der erforderlichen Form vorgenommen und dokumentiert worden sind; gegebenenfalls haben sie das Erforderliche nachzuholen.

VII.

Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt zum 1. Oktober 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 7. Februar 1994 (JMBl. S. 31) außer Kraft.

Potsdam, den 7. Oktober 2013

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Der Minister des Innern

Ralf Holzschuher

Die Ministerin für Umwelt, Gesundheit
und Verbraucherschutz

Anita Tack

Anlage 1

Verzeichnis der Staaten im Sinne von Abschnitt I Nummer 2:

1. **Armenien** – Die Mitteilungspflicht gegenüber den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken – UdSSR) resultiert aus Nummer 4 des Notenwechsels vom 23. Juli 1971 zum deutsch-sowjetischen Konsularvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 25. April 1958 (BGBl. 1959 II S. 233) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-sowjetischen Verträge im Verhältnis zwischen der

- Bundesrepublik Deutschland und der Republik Armenien vom 18. Januar 1993 (BGBl. II S. 169);
2. **Aserbaidschan** – siehe Nummer 1, jedoch in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-sowjetischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Aserbaidschan vom 13. August 1996 (BGBl. II S. 2471);
 3. **Belarus** (Weißrussland) – siehe Nummer 1, jedoch in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-sowjetischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Belarus vom 5. September 1994 (BGBl. II S. 2533);
 4. **Dominica** – Die Mitteilungspflicht gegenüber den früher zum britischen Hoheitsgebiet gehörenden Staaten beruht auf der Fortgeltung des Artikels 18 Absatz 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284, 1976 II S. 1848) in Verbindung mit der Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Konsularvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland vom 21. Dezember 1957 (BGBl. 1958 II S. 17);
 5. **Fidschi** – siehe Nummer 4 in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 im Verhältnis zu Fidschi vom 22. Oktober 1975 (BGBl. II S. 1739);
 6. **Georgien** – siehe Nummer 1, jedoch in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-sowjetischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Georgien vom 21. Oktober 1992 (BGBl. II S. 1128);
 7. **Grenada** – siehe Nummer 4 in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Weiteranwendung der Verträge, deren Geltung auf das Hoheitsgebiet von Grenada erstreckt worden war, vom 12. März 1975 (BGBl. II S. 366);
 8. **Griechenland** – Artikel 3 Absatz 3 des deutsch-griechischen Niederlassungs- und Schifffahrtsvertrages vom 18. März 1960 (BGBl. 1962 II S. 1505; 1963 II S. 912);
 9. **Großbritannien** – siehe Nummer 31;
 10. **Guyana** – siehe Nummer 4;
 11. **Italien** – Artikel 4 Absatz 3 des deutsch-italienischen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 21. November 1957 (BGBl. 1959 II S. 949);
 12. **Jamaika** – siehe Nummer 4 in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu Jamaika vom 22. Dezember 1972 (BGBl. 1973 II S. 49);
 13. **Kasachstan** – siehe Nummer 1, jedoch in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-sowjetischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan vom 19. Oktober 1992 (BGBl. II S. 1120);
 14. **Kirgisistan** – siehe Nummer 1, jedoch in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-sowjetischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kirgisistan vom 14. August 1992 (BGBl. II S. 1015);
 15. **Lesotho** – siehe Nummer 4;
 16. **Malawi** – siehe Nummer 4 in Verbindung mit der Bekanntmachung zu dem deutsch-britischen Konsularvertrag vom 13. Februar 1967 (BGBl. II S. 936);
 17. **Malta** – siehe Nummer 4;
 18. **Mauritius** – siehe Nummer 4 in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu Mauritius vom 27. Dezember 1972 (BGBl. 1973 II S. 50);
 19. **Moldau, Republik** – siehe Nummer 1, jedoch in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-sowjetischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Moldau vom 12. April 1996 (BGBl. II S. 768);
 20. **Monaco** – Artikel 16 des deutsch-monegassischen Rechtshilfevertrages vom 21. Mai 1962 (BGBl. 1964 II S. 1297, 1306; 1965 II S. 405); die Mitteilung ist an die Direktion der Justizdienste des Fürstentums Monaco, Monaco-Ville, Palais de Justice, zu richten;
 21. **Russische Föderation** – siehe Nummer 1, jedoch in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Fortsetzung der völkerrechtlichen Mitgliedschaften und Verträge der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken durch die Russische Föderation vom 14. August 1992 (BGBl. II S. 1016);
 22. **Sierra Leone** – siehe Nummer 4;
 23. **Spanien** – Artikel 5 Buchstabe d Halbsatz 2 des deutsch-spanischen Niederlassungsvertrages vom 23. April 1970 (BGBl. 1972 II S. 1041, 1557). Eine Mitteilung ist von Amts wegen nur dann zu bewirken, wenn die festgenommene Person nicht in der Lage ist, die Benachrichtigung der nächsten konsularischen Vertretung zu verlangen;
 24. **St. Kitts und Nevis** – siehe Nummer 4;
 25. **St. Vincent und die Grenadinen** – siehe Nummer 4;
 26. **Tadschikistan** – siehe Nummer 1, jedoch in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Fortgeltung und das Erlöschen von deutsch-sowjetischen Übereinkünften im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tadschikistan vom 3. März 1995 (BGBl. II S. 255);
 27. **Tunesien** – Artikel 36 des deutsch-tunesischen Vertrages über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen vom 19. Juli 1966 (BGBl. 1969 II S. 1157, 1158);

28. **Turkmenistan** – siehe Nummer 1, jedoch in Verbindung mit der Erklärung von Alma-Ata vom 21. Dezember 1999;
29. **Ukraine** – siehe Nummer 1, jedoch in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-sowjetischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine vom 30. Juni 1993 (BGBl. II S. 1189);
30. **Usbekistan** – siehe Nummer 1, jedoch in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-sowjetischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Usbekistan vom 26. Oktober 1993 (BGBl. II S. 2038);
31. **Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland** – Artikel 18 Absatz 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17), einschließlich Gibraltar, der Kanalinseln und der Isle of Man, der britischen Kronkolonien Anguilla und St. Helena (mit Ascension und Tristan da Cunha), der britischen Überseegebiete (Bermuda, Britische Jungferninseln, Falklandinseln, Kaimaninseln, Pitcairn, Turks- und Caicos-Inseln), der British Nationals (Overseas);
32. **Zypern** – siehe Nummer 4, jedoch in Verbindung mit Artikel 8 des britisch-zyprischen Vertrages vom 16. August 1960 über die Errichtung der Republik Zypern.

Weitere Hinweise enthält der Länderteil der RiVAST.

Anlage 2

Musterformular „Merkblatt über die Unterrichtung einer Auslandsvertretung“

Merkblatt

Nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die konsularische Vertretung Ihres Heimatlandes auf Ihr Verlangen unverzüglich von Ihrer Freiheitsentziehung zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt durch das Gericht, die Staatsanwaltschaft, die Polizeibehörden oder die Einrichtung, in der die Freiheitsentziehung vollzogen wird.

Daneben **kann** der Auslandsvertretung Ihres Heimatlandes, **sofern Sie damit einverstanden sind**, auch der Ihrer Freiheitsentziehung zugrunde liegende Sachverhalt mitgeteilt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass zwischen der Bundesrepublik Deutschland und verschiedenen Staaten Verträge abgeschlossen sind, die eine Verpflichtung zur Unterrichtung der Auslandsvertretung auch ohne oder gegen Ihren Willen vorsehen. Solche Verträge bestehen derzeit mit folgenden Staaten:

Armenien, Aserbaidschan, Belarus (Weißrussland), Dominica, Fidschi, Georgien, Grenada, Griechenland, Guyana, Italien, Jamaika, Kasachstan, Kirgisistan, Lesotho, Malawi, Malta, Mauritius, Republik Moldau, Monaco, Russische Föderation, Sierra Leone, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und Grenadinen, Tadschikistan, Tunesien, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (einschließlich Gibraltar, der Kanalinseln und der Isle of Man sowie der britischen Kronkolonien Anguilla und St. Helena [mit Ascension und Tristan da Cunha] und der britischen Überseegebiete [Bermuda, Britische Jungferninseln, Falklandinseln, Kaiman-Inseln, Pitcairn, Turks- und Caicos-Inseln] sowie British National [Overseas]), Zypern.

Besitzen Sie die Staatsangehörigkeit eines dieser Länder, wird Ihre Auslandsvertretung auf jeden Fall – auch wenn Sie dies nicht wünschen – durch das Gericht, die Staatsanwaltschaft, die Polizeibehörden oder die Einrichtung, in der die Freiheitsentziehung vollzogen wird, von Ihrer Freiheitsentziehung unterrichtet werden.

Selbstverständlich steht es Ihnen frei, die Vertretung Ihres Heimatlandes auch **persönlich** von Ihrer Freiheitsentziehung zu unterrichten.

Anlage 3

Musterformular „Belehrung über die Unterrichtung einer Auslandsvertretung“

(Dienststelle)

(PLZ, Ort, Datum)

(Aktenzeichen)

(Straße, Hausnummer)

Telefon:

Telefax:

Zutreffendes ist bzw. ausgefüllt**BELEHRUNG**

Betrifft:

Name, Vorname(n)

Geburtsdatum

Heimatland

Die/Der oben genannte

- Untersuchungsgefangene
- Strafgefangene
- nach § 126a StPO bzw. § 71 Absatz 2 JGG Untergebrachte
- gemäß §§ 63 ff. StGB Untergebrachte
- gemäß §§ 8 ff. BbgPsychKG Untergebrachte
- in Gewahrsam Genommene
- _____

wurde am heutigen Tage über die Unterrichtung einer Auslandsvertretung belehrt.

Ihr/Ihm wurde ausgehändigt:

Merkblatt über die Unterrichtung einer Auslandsvertretung

- nebst Übersetzung in die _____ Sprache.

Nach Durchsicht des Merkblattes erklärte sie/er:

- ich verlange ich verlange nicht,

dass die Auslandsvertretung von meiner Freiheitsentziehung benachrichtigt wird.

Ich bin auch für den Fall, dass meine Auslandsvertretung aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen von Amts wegen verständigt wird,

- damit einverstanden **nicht** damit einverstanden,

dass der meiner Freiheitsentziehung zugrunde liegende Sachverhalt mitgeteilt wird.

- Mit persönlichen Kontakten und Besuchen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der konsularischen Vertretung meines Heimatstaates bin ich – **nicht** – einverstanden.

- Ich wurde darauf hingewiesen, dass zwischen der Bundesrepublik Deutschland und meinem Heimatland eine völkerrechtliche Vereinbarung besteht, die die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die konsularische Vertretung meines Heimatstaates auch dann von meiner Freiheitsentziehung zu unterrichten, wenn ich dies nicht wünsche.

Unterschrift der betroffenen Person_____
Unterschrift der belehrenden Person**Verfügung auf der Rückseite beachten!**

(Dienststelle)

(Aktenzeichen)

Ort und Datum

Verfügung

Betrifft:

Name, Vorname(n)	
Geburtsdatum	Heimatland

1. Mitteilung mit Vordruck

mit ohne

Sachverhalt an die konsularische Vertretung von/der

(mit persönlicher Anrede und Unterschrift des zuständigen Beamten oder Richters)

2. Weitere Verfügung gesondert.

Unterschrift

Anlage 4

Musterformular „Mitteilung über die Freiheitsentziehung einer ausländischen Person an die zuständige Auslandsvertretung“

(Dienststelle)

(PLZ, Ort, Datum)

(Geschäftsnummer bitte stets angeben!)

(Straße, Hausnummer)

Telefon:

Telefax:

Zutreffendes ist bzw. ausgefüllt

Mitteilung über Freiheitsentziehung von ausländischen Staatsangehörigen an die konsularischen oder sonstigen Vertretungen ihrer Heimatstaaten

hier:

Name, Vorname(n)	
Geburtsdatum	Geburtsort

Sehr geehrte Damen und Herren,

oben Genannte(r) ist

am

_____ Datum

heute

in

Untersuchungshaft

Strafhaft

Abschiebungshaft

vorläufige Unterbringung

Unterbringung

Gewahrsam

genommen und in

die Justizvollzugsanstalt

_____ gebracht worden.
Ort

das Psychiatrische Krankenhaus in

_____ gebracht worden.
Ort

_____ gebracht worden.
Ort

Sie/Er wird alsbald in die Justizvollzugsanstalt

_____ verlegt werden.

Die/Der Untersuchungsgefangene bzw. die/der gemäß § 126a StPO oder § 71 Absatz 2 JGG Untergebrachte darf Besuch nur mit schriftlicher Erlaubnis der/des RichterIn/Richters oder Staatsanwältin/Staatsanwalts empfangen. Um Erlaubnis kann

bei oben bezeichnetem Gericht unter dem oben angegebenen Aktenzeichen

bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in _____ unter dem
Ort

Aktenzeichen _____ nachgesucht werden.

Die Unterrichtung erfolgt von Amts wegen auf Verlangen der/des oben Genannten.

Die/Der Genannte ist mit einer Mitteilung des der Freiheitsentziehung zugrunde liegenden Sachverhaltes an Sie

nicht einverstanden.

einverstanden; der Sachverhalt wird Ihnen wie folgt mitgeteilt:

Vor Kontaktaufnahme bitte ich um vorherige Terminabsprache mit der Einrichtung, in der die freiheitsentziehende Maßnahme vollzogen wird.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

**Anordnung über die Erhebung
von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit
(ArbG-Statistik)**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 25. Oktober 2013
(1441-I.009)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) – Stand: 1. Januar 2014“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung tritt in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2014) zum 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung des Ministers der Justiz vom 20. November 2012 (JMBl. S. 116) in Kraft gesetzte Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) außer Kraft.

Potsdam, den 25. Oktober 2013

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 30. Oktober 2013

Folgendes Dienstsiegel ist beim Amtsgericht Cottbus in Verlust geraten:

Beschaffenheit: Gummistempel mit Holzgriff
Durchmesser: 33 mm

Umschrift: Amtsgericht Cottbus
Kennziffer: 166

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Ich bitte alle Justizbehörden Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Dienstsiegels zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Dienstsiegels bitte ich umgehend dem Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg zu berichten.

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Gerichte

Ernannt:

z. **Richterin am OLG/Richter am OLG**: Richterin am LG Andrea Kretschmann aus Potsdam und Richter am LG Dr. Axel

Burghart aus Hamburg; z. **Vors. Richterin am LG**: Richterin am LG Rita Rohr-Schwintowski in Potsdam.

Ruhestand:

Vors. Richter am OLG Erich Pastewski in Brandenburg an der Havel und ORRat Hermann Unterbarnscheidt in Brandenburg an der Havel.

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz

I.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Landessozialgericht (Besoldungsgruppe R 3 BBesO)

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., sowie auf die „Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die Anforderungen für die Eingangs- und Beförderungämter im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst (AnforderungsAV)“ der Senatorin für Justiz und der Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales vom 5. Dezember 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff., Bezug genommen.

Die Besetzung der Stelle steht unter dem Vorbehalt, dass eine entsprechende freie Planstelle verfügbar ist.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

II.

Im Geschäftsbereich der Notarkammer des Landes Brandenburg sind

zwei Stellen für eine Notarassessorin/einen Notarassessor

zu besetzen. Die Ausschreibung richtet sich in erster Linie an Bewerberinnen und Bewerber, die die Zweite juristische Staatsprüfung im Prüfungsjahrgang 2012/2013 abgelegt haben. Darüber hinaus sollte mindestens ein Prüfungsergebnis mit der Notenstufe „vollbefriedigend“ nachgewiesen werden.

Einzelheiten zum Notaranwärterdienst sind in der Verordnung über die Ausbildung der Notarassessoren vom 17. Februar 1999 (GVBl. II S. 122) geregelt.

Bewerbungen sind in dreifacher Ausfertigung bis zum **15. Dezember 2013** an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Abteilung II, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten und müssen die in Abschnitt II Nummer 3 der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 18. März 1999 (JMBl. S. 38), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 27. Februar 2013 (JMBl. S. 35), vorgesehenen Angaben enthalten. Weitere Auskünfte erteilt Herr Biermann (0331 866-3232).

III.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei der Staatsanwaltschaft Cottbus

drei Stellen für **Staatsanwältinnen** oder **Staatsanwälte** (Besoldungsgruppe R 1 BBesO),
- bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin

zwei Stellen für **Staatsanwältinnen** oder **Staatsanwälte** (Besoldungsgruppe R 1 BBesO),
- bei der Staatsanwaltschaft Potsdam

zwei Stellen für **Staatsanwältinnen** oder **Staatsanwälte** (Besoldungsgruppe R 1 BBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen oder Richter auf Probe, die bereits im staatsanwaltschaftlichen Dienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Dezember 2013** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Alle Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten – auch durch die Mitglieder des Gesamtstaatsanwaltschaftsrates – einverstanden sind.

Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.
Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).
Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.
Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).
Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.
Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0